

N^o XVIII. Gesetz

vom 12. April 1861, die fernere Nichterhebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums in Folge der mit Unserem getreuen Landtage gepflogenen Etatsverhandlungen, was folgt:

§. 1.

Die Classen- und classificirte Einkommensteuer wird bis auf Weiteres nicht erhoben.

§. 2.

Unser Finanz-Collegium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigesdrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. April 1861.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. u. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

